

MIETVERTRAG

Auf Grund der umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen (AGB vom 26.10.2016), die ich (wir) gelesen und akzeptiert habe(n), miete ich nachstehend bezeichnete(s) Abteil(e), so wie besichtigt, vom LA zu nachstehenden Bedingungen:



Lageranbieter (LA genannt): Weidendorfer GmbH & Co. KG · INGOBOX – selfstorage

Einlagerer (EL genannt): _____ Privat Geschäftskunde -->Vorsteuerabzugsberechtigt JA NEIN

Anschrift: _____

Tel: _____ bzw. alternativ _____ E-Mail: _____

Die Kopie eines Personaldokumentes wird dem Vertrag in Kopie beigelegt. Der EL ist verpflichtet jede Adressenänderung bekannt zu geben. Für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung gelten rechtsgeschäftliche Erklärungen des LAs an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen.

Abteil / Zutrittscode: _____ Mietbeginn: _____ Mietende: _____ Kaution (2 Monatsmieten): _____

Monatspreis: _____ Jahrespreis: _____ Gesamtpreis: _____

Die Abrechnungsperiode beträgt 1 Monat. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, es sei denn es gilt eine obenstehende Bindungsvereinbarung. Falls keine feste Laufzeit vereinbart ist beträgt die Mindestmietdauer 1 Monat und die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. Ist der EL gem. § 15 UStG zum (vollständigen) Vorsteuerabzug berechtigt (siehe vorstehende Angabe), erklärt der LA die Option zur Umsatzsteuer. Die hier genannten Gesamtpreise verstehen sich in diesem Fall zzgl. gesetzlicher MwSt.

Rechnung monatlich Rechnung jährlich Rechnung Gesamtzeit

Zustand/Nutzung des Abteils:

Der EL hat das Abteil vor Vertragsabschluß besichtigt und sowohl hinsichtlich der Lager- wie auch der Sicherheitsbedingungen als geeignet für die geplante Einlagerung befunden. Der Mieter hat gelesen und zur Kenntnis genommen (siehe Pkt.4 AGB) was eingelagert werden darf und was nicht. Max. Bodenbelastung 500 kg/m².

Bürozeiten: Mo-Fr: 9 Uhr-17 Uhr (Werktags) Zugang: 6 Uhr bis 22 Uhr Der LA behält sich das Recht vor diese Zeiten zu ändern.

Haftung/Pfandrecht:

Der EL anerkennt, dass der LA, für wie auch immer geartete Schäden an den eingelagerten Waren/Gegenständen, unabhängig davon ob diese durch einen anderen EL, den LA oder dessen Erfüllungsgehilfen, oder durch andere Umstände, etc. verursacht werden, nur bei Vorliegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns die Haftung übernimmt und dass ein angemessener Versicherungsschutz und die Art der Einlagerung in der alleinigen Verantwortung des ELs liegt. Unter Bezugnahme auf § 1245 BGB wird eine Pfandverwertung wie umseitig in Pkt. 6.4 beschrieben, vereinbart.

Versicherungspflicht/-schutz:

Der EL anerkennt, dass der LA keine konkrete Kenntnis über den Umfang und die Art der durch den EL eingelagerten Gegenstände / Waren besitzt und dass der Abteilinhalt nicht durch den LA versichert ist. Die Lagerung erfolgt auf alleiniges Risiko des ELs. Der EL verpflichtet sich daher den Abteilinhalt angemessen zu versichern. Er schließt mit diesem Vertrag zumindest eine Basisversicherung ab (1000 € Versicherungswert pro Abteil – Prämie 5 €,- pro Monat). Der EL bestätigt, das Merkblatt für den Versicherungsschutz übernommen, gelesen und akzeptiert zu haben. Der LA empfiehlt dem EL, den Abteilinhalt entsprechend seines Wertes über die Basisversicherung hinaus ebenfalls versichern zu lassen.

Gesamtversicherung:

Ich möchte die Ware über die Basisversicherung (1000 € Versicherungswert pro Abteil – Prämie 5 €,- pro Monat) hinaus, angemessen versichern lassen.

Der gesamt zu versichernde Warenwert beträgt ca. € _____

Die Prämie (1,25 € pro 1.000 € über Basisversicherungswert) für jeweils 1 Monat beträgt daher insgesamt € _____ Unterschrift _____

Basisversicherung:

Ich schließe nur die Basisversicherung ab – Prämie 5 € pro Monat für 1.000 € Vers. Wert – und erkläre den Abteilinhalt darüber hinaus eigenständig angemessen versichern zu lassen.

_____ Unterschrift _____

Ich möchte keine Versicherung abschließen und erkläre, die eingelagerten Waren eigenständig angemessen versichern zu lassen. Unterschrift _____

Bankeinzug:

Ich ermächtige den LA durch Bankeinzug die Miete für die Abrechnungsperiode bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos einzuziehen.

Kontoinhaber: _____ Bank: _____ Kontonummer: _____

BLZ: _____ IBAN: _____ BIC: _____

_____ Unterschrift des Kontoinhabers

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtende Zahlung bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angaben von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Unberechtigte Rückbuchungen erfolgen auf Kosten des ELs. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Der Mietzins ist spätestens am 1. Tag der jeweiligen Abrechnungsperiode im Voraus fällig. Er wird spätestens 10 Arbeitstage vor Fälligkeit fakturiert. Für verspäteten Zahlungseingang wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,95 im Einzelfall fällig.

Kein Rechnungsversand Rechnung per E-Mail Rechnung per Post

Für den EL: Datum/Unterschrift

Für den LA: Datum/Unterschrift

Die beigelegten AGB sind Vertragsbestandteil (Vgl. auch behindertengerechten Aushang im Büro)

miete deinen Lagerraum!

Weidendorfer GmbH & Co. KG · INGOBOX – selfstorage · Probststraße 5 · D – 85051 Ingolstadt
Telefon: 08 41/31 96 13 13 · Fax: 08 41/31 96 13 99 · www.ingobox.de · info@ingobox.de

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, daß die im Vertragstext stehenden Vertragsbestimmungen, zwischen mir und Weidendorfer GmbH & Co. KG - INGOBOX - selfstorage (nachstehend LA) bzw. dessen befugten Vertreter, der zur Vertragsunterzeichnung autorisiert ist, ausdrücklich besprochen und ausgehandelt wurden und daß die Vertreter des LA nicht berechtigt und ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt des von den Parteien unterzeichneten Vertragstextes hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Durch die Abgabe solcher Zusagen überschreitet der Vertreter seine Vollmacht.

1. Allgemeine Rechte des ELs

1.1. Der EL hat das Recht, das angemietete Abteil ausschließlich für Lagerzwecke in Übereinstimmung mit den nachstehenden Vertragsbedingungen des LA zu nutzen. Dieses Recht gilt ab Mietbeginn bis zur Beendigung des Mietvertrages

2. Übernahme des Abteils

2.1. Der EL hat das Abteil bei Übernahme zu kontrollieren und Schäden oder Verunreinigungen dem LA unverzüglich zu melden. Erfolgt eine solche Meldung nicht, wird davon ausgegangen, daß das Abteil in reinem und unbeschädigten Zustand übernommen wurde.
2.2. Der EL ist verpflichtet bei Vertragsende das Abteil im selben gereinigten und besenreinen Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Die Verwendung von Reinigungsmitteln zur Behebung von Verschmutzungen muß vorab mit dem LA abgestimmt werden.

3. Zutritt zum Lagergelände und zu den Abteilen

3.1. Der EL hat während der Öffnungszeiten Zutritt zum Lagergelände und zu seinem Abteil. Der LA behält sich vor, neben den allgemeinen Öffnungszeiten auch abteilsspezifische Öffnungszeiten festzusetzen. Sämtliche Öffnungszeiten können ohne vorherige Ankündigung jederzeit geändert werden. Der LA haftet nicht, wenn der Zutritt zum Gelände oder zum Abteil, etwa wegen eines technischen Gebrechens vorübergehend nicht möglich ist. Der EL ist nicht berechtigt, aus der vorübergehenden Unterbrechung der Versorgung des Abteils oder des Geländes mit Wasser, Strom etc Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere Schadenersatz oder Mietzinsminderungsansprüche, gegen den LA geltend zu machen.
3.2. Nur der EL oder eine schriftlich von ihm bevollmächtigte oder von ihm begleitete Person ist ermächtigt das Lagergelände zu betreten. Der EL kann eine derartige Bevollmächtigung jederzeit schriftlich widerrufen. In diesem Fall wird dem EL empfohlen, seinen Zutrittscode ändern zu lassen. Der LA hat das Recht aber nicht die Pflicht, jeder Person, die das Gelände betreten möchte, eine Legitimation zu verlangen und, falls keine geeignete Legitimation vorgewiesen werden kann, den Zutritt zu verweigern.
3.3. Der EL ist verpflichtet, sein Abteil zu verschließen und während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten. Der LA ist nicht verpflichtet, ein nicht verschlossenes Abteil zu verschließen.
3.4. Bei Gefahr in Verzug gestattet der EL dem LA oder einer von ihm autorisierten Person jederzeit das Abteil zu öffnen und zu betreten.
3.5. Der EL ist verpflichtet, dem LA zu einem mindestens 7 Tage im Voraus angekündigten Termin Zutritt zum Abteil zu gestatten, wenn behördliche Inspektionen vorgeschrieben werden oder Instandhaltungsarbeiten und/oder andere Arbeiten notwendig sind, die die Sicherheit bzw. die Funktionsfähigkeit der Anlage sicherstellen sollen und/oder ein Zu-/Umbau der Anlage vorgenommen wird. Kommt der EL dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, hat der LA das Recht, das Abteil ohne weitere Verständigung zu öffnen und zu betreten und, wenn nötig, gemäß Punkt 5.2 und 5.3 vorzugehen.
3.6. Der LA hat das Recht, das Abteil ohne vorherige Verständigung des ELs zu öffnen, zu betreten, die eingelagerte Ware gem. Pkt. 5.2 und 5.3 zu verbringen und/oder die notwendigen Veranlassungen zu treffen.
3.6.1. falls der LA begründet annehmen kann, dass das Abteil gem. Pkt.4 verbotene Gegenstände/Waren enthält und in Folge von einer Gefährdung der umliegenden Abteile/Bereiche auszugehen ist oder das Abteil nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird.
3.6.2. falls der LA von der Polizei, der Feuerwehr oder einer anderen autorisierten Behörde rechtmäßig aufgefordert wird, das Abteil zu öffnen.
3.7. Der LA ist verpflichtet, ein durch ihn oder durch eine von ihm autorisierte Person geöffnetes Abteil nach Verlassen mit einem geeigneten Mittel auf seine Kosten wieder sicher zu verschließen und dem EL wieder Zugang zu geben.

4. Nutzung der Abteile und des Geländes durch den EL

4.1. Der EL bestätigt, daß die Güter, die in dem Abteil gelagert werden, sein Eigentum sind oder die Person(en), deren Eigentum sie sind, ihm die Verfügungsgewalt über die Güter erteilt hat (haben) und ihm gestattet wurde, die Güter in dem Abteil zu lagern.
4.2. Folgendes darf nicht gelagert werden: Nahrungsmittel oder verderbliche Waren, außer wenn diese sicher verpackt sind, so daß sie gegen Befall von Schädlingen geschützt sind und keine Schädlinge anziehen; Lebewesen egal welcher Art; brennbare oder entzündliche Stoffe/ Flüssigkeiten wie z.B. Gas, Farben, Benzin, Öl, Lösungsmittel, etc.; unter Druck stehende Gase; verbotene oder gesetzlich in Besitz befindliche Waffen; Sprengstoffe, Munition (es sei denn gem. Gesetz gelagert); Chemikalien, radioaktive Stoffe, biolog. Kampfstoffe; Giftmüll, Asbest oder sonstige, potentiell gefährliche Materialien; alles was Rauch oder Geruch absondert; jegliche verbotenen Substanzen und Gegenstände oder unrechtmäßig erworbene Gegenstände; unter Druck stehende Gase; Materialien, die durch Emissionen Dritte beeinträchtigen könnten.
4.3. Es ist dem EL und jeder Person, die mit dem EL oder durch den EL legitimiert das Gelände betritt und das Abteil verwendet, verboten: 1. Das Abteil oder das Gelände in einer derartigen Weise zu verwenden, daß andere EL oder der LA gestört oder beeinträchtigt werden oder werden könnten. 2. Irreguläre Tätigkeit auszuüben, die die Versicherungsbestimmungen verletzt bzw. die einer gewerblichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung bedarf. 3. Das Abteil als Wohnung oder als Geschäftsadresse zu verwenden. 4. Etwas ohne Genehmigung des LA an Wand, Decke oder Boden zu befestigen oder irgendeine Veränderung im Abteil vorzunehmen. 5. Emissionen jedweder Art aus dem Abteil austreten zu lassen. 6. Den Verkehr auf dem Gelände, sowie Dritte in irgendeiner Form zu behindern.
4.4. Der EL ist verpflichtet, unverzüglich etwaige Schäden des Abteils dem LA zu melden und sich gemäß den Anweisungen des Personals zu verhalten.
4.5. Dem EL ist es nicht erlaubt, das gemietete Abteil ganz oder teilweise unterzuvermieten.

5. Alternatives Abteil

5.1. Der LA hat das Recht, den EL aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen das gemietete Abteil zu räumen und die Ware in ein alternatives Abteil vergleichbarer Größe zu verbringen.
5.2. Falls der EL dieser Aufforderung nicht fristgerecht entspricht, ist der LA berechtigt, das Abteil zu öffnen und die Ware in ein anderes Abteil vergleichbarer Größe zu verbringen. Die Verbringung erfolgt in diesem Fall auf Risiko und Kosten des ELs.
5.3. Falls Ware gem. Pkt. 5 in ein vergleichbares Abteil verbracht wird, bleibt der bestehende Mietvertrag ohne Veränderungen aufrecht.

6. Miete, Kautions und Zahlungsbedingungen

6.1. Kautions

6.1.1. Der EL ist verpflichtet, bei Unterzeichnung des Vertrages 2 Monatsmieten als unverzinsliche Kautions zu hinterlegen.
6.1.2. Diese Kautions wird vom LA spätestens 21 Tage nach Beendigung des Mietverhältnisses ohne Zinsen rückerstattet, jedoch reduziert um jenen Betrag der notwendig ist
6.1.2.1. das Abteil zu reinigen, wenn der EL seiner Pflicht gemäß Pkt. 2.2 nicht nachkommt (Kostensätze für Reinigung lt. Aushang)
6.1.2.2. Schäden zu beheben, die durch den EL oder durch eine vom EL legitimierte Person am Abteil oder an anderen auf dem Gelände befindlichen Einrichtungen/Gütern verursacht wurden.
6.1.2.3. Mietrückstände, Mahnpönalen/-kosten/Verzugszinsen, Verbringungskosten und/oder Verwertungs-/Verrichtungskosten evtl. vom LA zurückgelassener Gegenstände zu bezahlen.

6.2. Mietentgelt, Mindestmietdauer, Fälligkeit, Zahlung

6.2.1. Die Höhe des Mietentgeltes ist im Vertrag (umseitig) geregelt. Die Mindestmietdauer und die Abrechnungsperiode beträgt, wenn nicht umseitig anders geregelt, 1 Monat.
6.2.2. Der LA ist berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an den EL und Einhaltung einer Frist von 1 Monat das Mietentgelt jederzeit ohne Angabe von Gründen zu erhöhen, zumindest um den jährlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex.
6.2.3. Das Mietentgelt ist jeweils im vorhinem fällig. Die erste Mietzahlung ist bei Mietbeginn fällig und umfaßt die erste Abrechnungsperiode. Die folgenden Abrechnungsperioden müssen jeweils bis spätestens am Fälligkeitstag (eintreffen am Bankkonto des LA am 1.Tag der neuen Abrechnungsperiode) beglichen sein.
6.2.4. Zahlungen werden zuerst auf sonstige Kosten und Nebenkosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Mietforderung angerechnet.
6.2.5. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des ELs gegen Forderungen des LA ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der LA zahlungsunfähig geworden ist, oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit den Zahlungsverbindlichkeiten des ELs steht und gerichtlich festgestellt oder vom LA anerkannt ist.
6.2.6. Geschäftskunden, die umseitig die Vorsteuerabzugsberechtigung erklärt haben, erklären sich auf Wunsch des LA bereit den qualifizierten Nachweis zu erbringen, daß die angemieteten Flächen/Abteileausschließlich für Zwecke verwendet werden, die gem § 15 UStG zum (vollständigen) Vorsteuerabzug berechtigen.

6.3. Fälligkeit, Nicht-Bezahlung des Mietentgeltes

6.3.1. Bei fälligen Forderungen kann der LA Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) in Rechnung stellen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,95 fällig, wenn eine Zahlung mehr als 7 Tage fällig ist. Weiters hat der EL die allfällige Eintreibungskosten, z.B. Inkassobüro- sowie Kosten anwaltlicher Einmahnung zu tragen.
6.3.2. Falls ein Scheck des ELs von der Bank des LA nicht akzeptiert wird oder ein vom EL autorisierter Bankinzug nicht ausgeführt werden kann, fallen zu einer evtl. Mahnpönale zusätzlich die verrechneten Kosten der Bank an.
6.3.3. Bei fälligen Forderungen hat der LA in Ausübung seines LAPfandrechtes das Recht, dem EL den Zutritt zum Gelände und dem Abteil zu verweigern und ein eigenes Zusatzschloß am Abteil zu befestigen. Diese Maßnahmen können unabhängig davon vorgenommen werden, ob der LA den Mietvertrag gekündigt bzw. aufgelöst hat oder nicht. Die Ausübung dieses Rechtes berührt nicht die Verpflichtung des ELs offene Forderungen des LA zu begleichen.

6.4. Pfandrecht/-verwertung

6.4.1. Die eingelagerten Gegenstände unterliegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem LAPfandrecht und dienen zur Besicherung der Forderung des LA gegenüber dem EL aus dem Titel des Mietzins, der sich sonst aus dem Mietverhältnis ergebenden Ansprüche, der im Zusammenhang mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung auflaufenden Kosten und Gebühren sowie insbesondere der Schadenersatzansprüche des LA gegen den EL. Die Aufrechnung mit Forderungen des ELs wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6.4.2. Die Verwertung des Pfandes richtet sich gemäß § 1245 BGB in Abweichung von den gesetzlichen Regelbestimmungen nach den folgenden Regelungen:
6.4.2.1. Befindet sich der EL mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 28 Tage im Verzug und ist das Mietverhältnis gekündigt, hat der LA das Recht, den EL unter Androhung des Verkaufs bzw. der Verwertung/Entsorgung der eingelagerten Gegenstände zur Zahlung der offenen Forderungen binnen 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
6.4.2.2. Der EL berechtigt den LA einvernehmlich, die dem LA (Vermieter-)pfandrecht unterliegenden, eingelagerten Gegenstände nach Androhung und nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist von 10 (zehn) Kalendertagen zur Begleichung der offenen Forderungen auf Risiko und Kosten des ELs in ein anderes Lager umzuräumen und/oder freihändig bzw. nach Beendigung des Mietverhältnisses je nach Art und Eigenschaft der eingelagerten Gegenstände zu veräußern, zu verwerten oder auch auf eine dem LA angemessene Weise zu entsorgen bzw. zu vernichten. Innerhalb dieser Frist hat der EL dem LA schriftlich mitzuteilen, welche eingelagerten Gegenstände/Waren einen Wert von mehr als € 50 repräsentieren, bzw. ob der gesamte Abteilinhalt einen Wert von € 1000 übersteigt. Teilt der EL dies dem LA nicht fristgerecht mit, anerkennt der EL, daß der LA hinsichtlich der Höhe eines evtl. erzielbaren Verwertungserlöses keinerlei Haftung, egal welcher Art, übernimmt.
6.4.2.3. Der LA verpflichtet sich, die eingelagerten Gegenstände nur soweit zu verkaufen, soweit es für die Abdeckung der Forderungen samt Zinsen, Mahngebühren und aufgelaufenen Kosten erforderlich ist. Überschüsse aus der Verwertung stehen dem EL zu.

7. Kündigung des Vertrages

7.1. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich, wenn der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist. Besteht im Vertrag eine Bindungsvereinbarung also eine feste Laufzeit, kann der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt werden.
7.2. Der LA hat das Recht, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich unverzüglich aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstößen gegen Punkte 4, 5 und 6 sowie dann vor, wenn der LA seine Geschäftstätigkeit am Standort des Abteils aus welchem Grund auch immer einstellt.

8. Versicherung

8.1. Die eingelagerten Waren/Gegenstände werden vom LA nicht versichert. Die Lagerung der Ware erfolgt auf alleiniges Risiko des ELs. Dieser verpflichtet sich die Waren/Gegenstände auf ihren Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der LA empfiehlt dem EL in einen zwischen Nürnberger Versicherungsgruppe und dem LA bestehenden Versicherungsvertrag einzutreten oder sich selbst angemessen zu versichern..
8.2. Der allenfalls umseitig abgeschlossene Versicherungsschutz besteht nur für jene Periode, für welche die Versicherungsprämien vom EL, jeweils im Voraus, bezahlt wurden.
8.3. Diesem Versicherungsverhältnis wird der vom EL umseitig bekanntgegebene Wert zu Grunde gelegt. Der LA hat keine Möglichkeiten den angegebenen Wert zu überprüfen und kann deswegen keine Haftung, insbesondere bei allfälliger Unterversicherung, übernehmen.

9. Öffnung eines Abteils, Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses

9.1. Die beiden Parteien vereinbaren bereits jetzt, daß ein, nach den Bestimmungen dieses Vertrages durch den LA durchgeführtes Öffnen eines Abteils nicht rechtswidrig ist, und ausdrücklich gestattet ist.
9.2. Für den Fall einer vertragsgemäßen Kündigung nach Pkt. 7 schließen beide Parteien bereits jetzt einen außergerichtlichen Räumungsvergleich ab, der mit Wirksamwerden der Kündigung in Kraft tritt.
9.3. Die Anwendung des § 545 BGB, Stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages, wird ausgeschlossen.

10. Allgemeine Vertragsbestimmungen

10.1. Alle schriftlichen Mitteilungen des LA bzw. ELs haben an die im Mietvertrag angeführte bzw. an die dem EL bzw. LA zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des LA bzw. ELs zu erfolgen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.
10.2. Das Vertragsverhältnis (Rechte und Pflichten) geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger über. Der LA kann im Wege des Vertragspartnerwechsels durch einen neuen Vermieter ersetzt werden. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des EL.
10.3. Es gelten nur die in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen. Sonstige Zusatzvereinbarungen bzw. mündliche Nebenabreden bestehen keine.
10.4. Auf dem Gelände des LA gilt die Straßenverkehrsordnung. Allen Anweisungen des LA ist Folge zu leisten.
10.5. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht in Ingolstadt.
10.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht den Bestand der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, die dem wirtschaftlichsten Sinn am ehesten entsprechen, zu ersetzen.